



Niederschrift

(Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 17.06.2024
Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Beginn der Sitzung: 15:02 Uhr

Ende der Sitzung: 16:25 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklaus
Herr Markus Bäumler
Herr Hans Blum
Herr Gerald Bolleiningger
Herr Dr. Christian Deglmann
Herr Hans Forster
Herr Hans-Jürgen Gmeiner
Herr Stephan Gollwitzer
Herr Florian Graf
Frau Gisela Helgath
Herr Bürgermeister Lothar Höher
Herr Dr. Matthias Holl
Herr Prof. Dr. Theodor Klotz
Frau Gabriele Laurich
Herr Dr. Matthias Loew
Herr Jürgen Meyer
Frau Dr. Eva Nitsche
Herr Wolfgang Pausch
Herr Stefan Rank
Herr Roland Richter
Herr Manfred Schiller
Herr Bernhard Schlicht
Herr Dr. Karl Schmid
Herr Helmut Schöner
Frau Sonja Schuhmacher
Frau Brigitte Schwarz



Herr Rainer Sindensberger
Herr Hans Sperrer
Frau Stefanie Sperrer
Frau Maria Sponsel
Herr Heinrich Vierling
Herr Ali Zant
Frau Sabine Zeidler
Herr Dr. Benjamin Zeitler
Frau Hildegard Ziegler

Referent:

Frau Ltd. Rechtsdezernentin Nicole Hammerl
Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier
Herr Verwaltungsdirektor Andreas Holz
Herr Finanz- und Wirtschaftsdezernent Stefan Rögner, Berufsmäßiger Stadtrat
Herr Bau- und Planungsdezernent Alkmar Zenger, Berufsmäßiger Stadtrat

Sitzungsdienst:

Herr Sebastian Hammer
Frau Silke Merkl

Abwesend waren:

Mitglieder:

Frau Dagmar Nachtigall
Herr Christoph Skutella
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll
Frau Laura Weber
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.05.2024**
- 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**
- 3 Änderung der Friedhofssatzung (FriedhofsS)**
- 4 Antrag**
- 4.1 Antrag CSU vom 11.03.2024;
Glasfaserausbau in Weiden**



1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.05.2024

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 13.05.2024 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 61

Abstimmungsergebnis: Ja: 33 Nein: 0

2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

- **Clausnitzerschule - Neubau Gebäude für die Ganztagesbetreuung - Vergabe Fachplanerleistungen**

Beschluss:

Den Auftrag für die Ausführung der Planungsleistungen Technische Gebäudeausrüstung Heizung/Lüftung/Sanitär erhält das Planungsbüro Christian Flessa aus Irchenrieth zum Angebotspreis von 42.254,47 € netto. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

Den Auftrag für die Ausführung der Planungsleistungen Technische Gebäudeausrüstung Elektro/Aufzugsanlage erhält das Planungsbüro Horst Dittmann aus Plößberg zum Angebotspreis von 45.489,84 € netto. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

Den Auftrag für die Ausführung der Tragwerksplanung erhält das Planungsbüro Lammel, Lerch & Partner aus Regensburg zum Angebotspreis von 45.058,60 € netto. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

Den Auftrag für die Ausführung der Freianlagenplanung erhält das Planungsbüro Neidl + Neidl aus Sulzbach-Rosenberg zum Angebotspreis von 39.049,36 € netto. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

Vorgangsnummer: 62

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme

(StR Rank kam)

3 Änderung der Friedhofssatzung (FriedhofsS)

Der HVUEA hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Änderung der Friedhofssatzung zugestimmt und dem Stadtrat empfohlen die Änderung entsprechend zu beschließen. So soll künftig der Erwerb von Nutzungsrechten auch an Urnengräbern bereits zu Lebzeiten ermöglicht werden.

Weil gerade die Grabstellen des Baum- und Wiesengrabfeldes auf dem Waldfriedhof seit ihrer Schaffung in der Praxis als Urnenreihengräber einer Gemeinschaftsgrabanlage geführt werden und eine geschlossene Belegung für die wirtschaftliche Belegung dieser Grabanlagen unabdingbar ist, sind diese von der Möglichkeit des „Vorkaufs“ auszunehmen. Hierzu sind auch



bisher versäumte Abgrenzungen in der satzungsrechtlichen Grabeinteilung und -abgrenzung erforderlich (ÄnderungsS § 1, Ziffern 3 bis 5 und 7 bis 9).

Aus aktuellem Anlass (Betrieb eines autonomen Bewässerungsroboters auf dem Stadtfriedhof durch einen Gärtnereibetrieb) sind auch die Ausnahmetatbestände zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen zu erweitern (ÄnderungsS § 1, Ziffer 2). Daneben sind auch überholte Regelungen bereinigt, redaktionelle Anpassungen eingearbeitet und Klarstellungen zur Verdeutlichung in die beigefügte ÄnderungsS eingearbeitet worden (ÄnderungsS § 1, Ziffern 1, 6, 10 und 11).

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen sind der Anlage zu entnehmen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Wegen eventuell zu erwartendem, höherem Pflegeaufwand sowie Fallzahlensteigerungen sind ggf. Stellenmehrungen nicht auszuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wegen der nicht einschätzbaren Nachfrage nicht kalkulierbar.

(StRin Sponsel kam)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf..

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g

Die Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 19.12.2019 in der Fassung vom 02.11.2020 (ABl. Nr.: 23 vom 02.11.2020) wird wie folgt geändert:

§ 1

Gegenstand der Änderung

1. In § 6 Ziffer 12 werden die Worte „Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,“ gestrichen und die Ziffer 14 wie folgt neu eingefügt:
Veranstaltungen durchzuführen, soweit diese im Einzelfall nicht von der Stadt Weiden i.d.OPf. erlaubt worden sind und wenn diese nicht der Würde des Ortes entsprechen
2. In § 7 Abs. 4 wird folgender Buchstabe neu eingefügt:
 - c) der von der Stadt Weiden i.d.OPf. genehmigte Betrieb autonomer Maschinen und Geräte zur Dienstleistungserbringung außerhalb der Öffnungszeiten nach § 4
3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:



- a) Reihengräber (§ 16 und § 20 Abs. 6) und
 - b) Wahlgräber (§§ 17 bis 19, sowie § 20 Abs. 7)
4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- Es werden eingerichtet:
- Reihengräber für Verstorbene bis zu 6 Jahren (Kindergräber),
Reihengräber für Verstorbene über 6 Jahre und
Urnenreihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen.
5. In § 16 Abs. 3 wird folgender Buchstabe neu eingefügt:
- c) Urnenreihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen
Länge 0,50 m, Breite 0,50 m
bündig zur nächsten Grabstelle.
6. In § 17 Abs. 4 Buchstabe g. wird „und die Verschwägerten ersten Grades“ ersatzlos gestrichen.
7. In § 18 Abs. 1 wird folgender Buchstabe neu eingefügt:
- d) Urnenerdgräber
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
Abstand zu jeder Seite bis zum nächsten Grab 0,30 m.
8. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- Für Urnenbeisetzungen stehen die in § 16 Abs. 3 Buchstabe c, § 18, § 19 sowie § 20 Abs. 6 und 7 genannten Grabarten zur Verfügung. Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechend.
9. Der Inhalt des § 20 Abs. 3 wird gestrichen und mit dem Hinweis „weggefallen“ ersetzt.
10. In § 48 Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
11. § 49 wird wie folgt neu gefasst:
- Die Aussegnungshallen im alten städtischen Friedhof (Stadtfriedhof) und im Waldfriedhof sowie die Leichenhalle im gemeindlichen Friedhof in Rothenstadt stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung. Trauerfeierlichkeiten an der Grabstelle sind, abgesehen von einer kurzen Verabschiedung, nicht zulässig. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Stadt Weiden i.d.OPf. auf Antrag eine Ausnahme hiervon gewähren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., den 18.06.2024
Jens Meyer
Oberbürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. (ohne 11.).

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g



Die Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 19.12.2019 in der Fassung vom 02.11.2020 (ABl. Nr.: 23 vom 02.11.2020) wird wie folgt geändert:

§ 1

Gegenstand der Änderung

1. In § 6 Ziffer 12 werden die Worte „Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,“ gestrichen und die Ziffer 14 wie folgt neu eingefügt:
Veranstaltungen durchzuführen, soweit diese im Einzelfall nicht von der Stadt Weiden i.d.OPf. erlaubt worden sind und wenn diese nicht der Würde des Ortes entsprechen
2. In § 7 Abs. 4 wird folgender Buchstabe neu eingefügt:
 - d) der von der Stadt Weiden i.d.OPf. genehmigte Betrieb autonomer Maschinen und Geräte zur Dienstleistungserbringung außerhalb der Öffnungszeiten nach § 4
3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - e) Reihengräber (§ 16 und § 20 Abs. 6) und
 - f) Wahlgräber (§§ 17 bis 19, sowie § 20 Abs. 7)
4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 6 Jahren (Kindergräber),
Reihengräber für Verstorbene über 6 Jahre und
Urnenreihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen.
5. In § 16 Abs. 3 wird folgender Buchstabe neu eingefügt:
 - g) Urnenreihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen
Länge 0,50 m, Breite 0,50 m
bündig zur nächsten Grabstelle.
6. In § 17 Abs. 4 Buchstabe g. wird „und die Verschwägerten ersten Grades“ ersatzlos gestrichen.
7. In § 18 Abs. 1 wird folgender Buchstabe neu eingefügt:
 - h) Urnenerdgräber
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
Abstand zu jeder Seite bis zum nächsten Grab 0,30 m.
8. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für Urnenbeisetzungen stehen die in § 16 Abs. 3 Buchstabe c, § 18, § 19 sowie § 20 Abs. 6 und 7 genannten Grabarten zur Verfügung. Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechend.
9. Der Inhalt des § 20 Abs. 3 wird gestrichen und mit dem Hinweis „weggefallen“ ersetzt.
10. In § 48 Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., den 18.06.2024

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Beschlusnummer: 63

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0



4 Antrag

4.1 Antrag CSU vom 11.03.2024; Glasfaserausbau in Weiden

Die Verwaltung berichtet über folgende Punkte:

Zu welcher genauen Zeit werden die weiteren Ortsteile angeschlossen. Nennen Sie uns bitte den Starttermin für die Stadtteile.

Die Telekom befindet sich in den abschließenden Zügen des ersten Bauabschnitts. Im Dialog mit der Stadt Weiden wird der Altstadtbereich, aus Rücksicht auf die Gastronomen, zum Ende der Sommersaison realisiert. Der zweite Bauabschnitt startet im kommenden Jahr, nach Abschluss der Arbeiten im Altstadtbereich. Der Start des dritten Teils ist abhängig vom Fortkommen der vorrangegangenen Bauabschnitte sowie dem Anteil der besprochenen Mindertiefe. Zum aktuellen Zeitpunkt kann die Telekom deshalb noch keinen Starttermin dafür nennen.

Die Telekom investiert einen zweistelligen Millionenbetrag in Weiden in den Ausbau des Glasfasernetzes. In welchem Volumen sind hier schon Investitionen geflossen?

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Investitionen im gleichen Verhältnis zum ausgebauten Gebiet. Nach Beendigung der gesamten Maßnahmen der Telekom wird ein zweistelliger Millionenbetrag in die Stadt Weiden investiert sein. Weitere Investitionen werden regelmäßig mit der Resonanz (Buchungen) der Bürgerinnen und Bürger abgeglichen.

Es gab im Vorfeld Diskussionen über die Art wie die Glasfaserkabel verlegt werden. Wie ist hier der aktuelle Stand und was sind die ersten Erfahrungen?

Entsprechend dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 01.06.2022 ist die Verwaltung angewiesen, eine Verlegung in Mindertiefe durch ein Telekommunikationsunternehmen zu genehmigen. Mehrkosten und etwaige höhere Erhaltungsaufwände, welche nachweislich auf die in Mindertiefe verlegten Glasfaserleitungen zurückzuführen sind, können nach §127 Abs. 7 TKG dem Telekommunikationsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

Der Verwaltung entsteht durch die mindertiefe Verlegung ein erhöhter Überwachungsbedarf, insbesondere bei der Kontrolle der von der Telekom beauftragten Subunternehmen, die obgleich von der Telekom versprochen, teilweise leider keine ordnungsgemäße Leitungsverlegung ausführen.

Stromnetz Weiden GmbH und der technische Betriebsführer von Bayernwerk Netz erläutern in einer abgestimmten Stellungnahme, dass die Verlegung des Glasfasernetzes mit einer Deckung von 30-40cm zu deutlichen Mehrkosten beim weiteren Ausbau und Betrieb (Entstörung) des Strom- und Straßenbeleuchtungsnetzes (ggf. auch Gas & Wasser), soweit Trassengleichheit besteht, führt. Die Kabelnetze (Straßenbeleuchtung, Nieder- & Mittelspannung) sind generell mit einer Deckung von mind. 60cm in öffentlichen Bereichen verlegt. Die Verlegetiefe bei Straßenquerungen liegt bei mind. 80cm Deckung. Somit erschwert bzw. verhindert eine Mindertiefe der Glasfaserinfrastruktur den zukünftigen Stromnetzausbau (inkl.

Straßenbeleuchtung), speziell bei gleicher Trassenführung. Vor allem bei der Entstörung (z.B. Kabelfehler) entstehen erhebliche Mehrkosten (z.B. Handschachtung, Umlegung, etc.), die Entstörung beansprucht mehr Zeit (längere Ausfallzeiten für die Kunden) und Schäden an der LWL-Infrastruktur (Glasfaser) sind nicht auszuschließen (z.B. Wärmeentwicklung bei Kabelfehler kann zur Beschädigung der Kunststoffröhrchen führen). Zusätzlich steigt die Fehlerwahrscheinlichkeit der Infrastruktur der Stromnetz Weiden GmbH, da zwischen LWL-



Leitungen & Versorgungsinfrastruktur nur mehr eine geringe Erdschicht vorhanden ist. Durch die notwendige Verdichtung beim LWL-Ausbau kann es zu verzögerten Kabelfehlern aufgrund der unmittelbaren Erschütterungen kommen (vor allem bei älteren 20 kV-Kabeltypen). Zudem besteht ein erhöhtes Risiko von Kabelabrissen oder Teilbeschädigungen im Zuge der Verlegung, wenn ein maschineller Einsatz in unmittelbarer Nähe (bzw. oberhalb der Versorgungsleitungen der Stromnetz Weiden GmbH) erfolgt.

Alle potenziellen aufgeführten Mehrkosten werden sich aufgrund des Regulierungssystems zeitverzögert in den (ansteigenden) Netzentgelten der Stromnetz Weiden wiederfinden und damit von den Weidener Anschlusskunden (Privat-/Gewerbe- und Industriekunden) bezahlt werden.

Angesichts einer beschlossenen Verlegung der Glasfaserinfrastruktur in Mindertiefe werden seitens Stromnetz Weiden und Bayernwerk Netz folgende Koordinierungs- und Abstimmungsmaßnahmen empfohlen:

- Grundsätzliche rechtzeitig Abstimmung des Glasfaserausbaus mit allen betroffenen Sparten (Strom/Straßenbeleuchtung/Gas?/Wasser?)
- Auswahl bzw. Vorgabe der Trasse, die die geringsten Folgekosten verursacht (im Rahmen der Aufgrabungsgenehmigung). Soweit möglich, Definition eigener Strom-/Straßenbeleuchtungstrassen und LWL-Trassen.
- Vorgabe der Detaillage innerhalb der ausgewählten Trasse, z. B. keine Verlegung mittig im Gehweg, sondern in 10 cm Abstand zur Grundstücksgrenze oder zum Bordstein, damit tieferliegende Sparten im Störfall erreicht werden können (im Rahmen der Aufgrabungsgenehmigung)
- Überprüfung einer ggf. koordinierten gemeinsamen Verlegung

Es ist ein Letter of Intent mit der Telekom geplant. Wurde dieser von der Stadt und dem Oberbürgermeister mit der Telekom abgeschlossen?

Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Weiden und der Telekom wird der Stadt Weiden i.d.OPf. durch das Gigabitbüro des Bundes dringend empfohlen. Auf Basis einer Mustervereinbarung des Gigabitbüros erfolgt derzeit eine koordinierte Abstimmung aller vom Glasfaserausbau betroffenen Fachbereiche der Stadtverwaltung durch die Breitbandkoordination der Stabsstelle strategische, gesellschaftliche Stadtentwicklung.

Bis wann ist ganz Weiden mit Glasfaser versorgt? Werden wir auch Orts- und Stadtteile mit eigenen Projekten erschließen müssen?

Nach aktuellem Stand sind nach Beendigung des geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Telekom ca. 90 % des Stadtgebiets mit magenta Glasfaser versorgt. Die Telekom hat darüber hinaus das Ziel, eine vollständige Versorgung der Stadt Weiden herzustellen. Die restlichen Gebiete können durch die Telekom erst nach Abschluss der bereits geplanten Gebiete bewertet werden.

Da das Gigabitbüro des Bundes das eigenwirtschaftliche Ausbaupotenzial der Stadt Weiden i.d.OPf. mit mehr als 98 Prozent einschätzt, ist eine Finanzierung der verbleibenden Anschlüsse durch die Gigabitförderung 2.0 derzeit ausgeschlossen. Daher empfiehlt das Gigabitbüro des Bundes der Stadt Weiden i.d.OPf. die Fokussierung auf den eigenwirtschaftlichen Ausbau des Stadtgebietes mit Glasfaser.



Anfragen StR Dr. Deglmann

- Auf der A 93 gibt es eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h wegen Straßenschäden. Es sind aber keine Straßenschäden vorhanden. Er bat darum den Sachverhalt zu klären.
- Die Halterhaftung bei Falschparkern wurde abgeschafft, wie geht die Stadtverwaltung damit um?

Anfrage StRin Helgath

- Bei der Bushaltestelle an der Josefkirche ist die digitale Anzeige ausgefallen und abmontiert. Wann wird diese Anzeige wieder installiert?

Um 16:25 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 17.06.2024

gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Sebastian Hammer
Protokollführung